



NEWS

September 2005



Kanzleisplitter

Seite 2

Klientenbefragung 2005 – Ein Vorzugszeugnis
Das neue Klientenforum im Internet <http://forum.siart.at>
Experten-Info-Treff „Recht und Steuern“

Das Steuer-Spar-Modell KHG

Seite 3

Steuern-Aktuelles

Betriebsausgaben in der Familie	Seite 4
Verspäteter Leistungsbeginn bei „neuen“ Selbstständigen unzulässig	Seite 4
Konkursinfo	Seite 4
Forschungsfreibetrag	Seite 5
Trinkgelder rückwirkend steuerbefreit	Seite 5
Amtliches Kilometergeld bei hohen Kilometerleistungen nicht zulässig	Seite 5
Reisekostenvergütungen bei „freien“ Dienstnehmern	Seite 6
Privatnutzung des Dienst-KFZ durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer	Seite 6
Vorsteuerabzug bei einem Arbeitszimmer in einem gemeinsamen Ehehaus	Seite 6
Faxverkehr mit dem Finanzamt	Seite 7
Prozessfinanzierung	Seite 7
Elektronische Kommunalsteuererklärung ab 2005	Seite 7
Einhebung des E-Card Service Entgelts	Seite 8
Lohnkontenverordnung 2006	Seite 9

Kanzleisplitter

Klientenbefragung 2005 – Ein Vorzugszeugnis

Wir haben heuer zum dritten Mal eine Befragung unter unseren Klienten durchgeführt. Dabei haben wir ein ausgezeichnetes Zeugnis mit einem **Notendurchschnitt von 1,4** erhalten.

Darauf sind wir sehr stolz!

In allen Bereichen, die unseren Mandanten besonders wichtig sind, haben wir sehr gut abgeschnitten.

- Die Sicherheit gegenüber Behörden
- die generelle fachliche Kompetenz
- die Zuverlässigkeit der Abwicklung
- die Gewissenhaftigkeit in allen Belangen
- die objektive, ehrliche Beratung und
- die termingerechte Abwicklung

sind auf der Skala ganz oben angesiedelt, sowohl was die Wichtigkeit für die Klienten betrifft als auch bei der Zufriedenheit mit Siart + Team.

Noch einmal herzlichen Dank an alle, die mitgemacht haben!

Ihre Anregungen nehmen wir gerne auf und legen uns in Zukunft noch mehr für Sie ins Zeug, damit Sie

Unterm Strich **Besser beraten**

sind.

P.S. Sagen Sie es doch einfach weiter!
Die Details finden Sie auf unserer Homepage.

<http://forum.siard.at> Unser Klientenforum ist im Netz!

Ab sofort können wir Ihnen einen **weiteren kostenlosen Service** anbieten:

Auf der Website <http://forum.siard.at> können Sie sich bzw. Ihr Unternehmen der Öffentlichkeit präsentieren. Wie geht das? Einfach auf der Homepage **unter dem Punkt „Kontakt“ das Formular** mit den Daten **ausfüllen**, und den **Rest machen wir für Sie!**

Nutzen Sie diese Möglichkeit zur Steigerung ihres Bekanntheitsgrades!

Experten – Info-Treff „Recht und Steuern“

Am vergangenen Dienstag, 13. September 2005, fand der erste Experten-Info-Treff mit Herr Mag. Rudolf Siart, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, und Herr Dr. Konrad Faulhaber, Rechtsanwalt, statt.

Dabei bestand die Möglichkeit zur fächerübergreifenden Diskussion vielfältigster Fragestellungen.

Wir werden Sie über die nächsten Termine wieder rechtzeitig informieren!

Das Steuer-Spar-Modell von KHG

...nun sollte es auch für den „gemeinen“ Steuerzahler gelten

Nachdem nun sämtliche Erhebungen, Untersuchungen und Vorverfahren zum Steuersparmodell des Herr KHG abgeschlossen sind, und die Steuerfreiheit erwiesen ist, kann dieses Modell nun bedenkenlos übernommen werden!

Angenommen, Sie sind eine Person des öffentlichen Interesses: z.B. Bürgermeister und/oder Groß(bau)unternehmer in einem kleinen österreichischen Ort. Sollten Sie Ihren Bekanntheitsgrad steigern wollen (zum Zweck einer Neuwahl bzw. einer Umsatzsteigerung), empfehle ich folgenden

SUPER-TIPP: Gründen Sie einen Verein, dessen Vereinszweck in der **Förderung der New Economy** liegt. Der Verein sammelt Spendengelder, um seiner Öffentlichkeitsarbeit in Form von PR-Veranstaltungen und Aussendungen nachgehen zu können, wobei die Tätigkeiten des Vereins durchaus dazu beitragen, dass Ihr eigener persönlicher Bekanntheitsgrad gesteigert wird. Freilich bedarf es auch einer äußerst professionellen Homepage, um den Vereinszweck nachhaltig vorantreiben zu können.

Die Finanzierung des Vereins erfolgt überwiegend durch Spenden, da sich ordentliche Vereinsmitglieder nur schwer finden lassen werden (es sei denn, es handelt sich um engste Freunde und Familienangehörige). Sind Sie in der glücklichen Lage, sehr hohe Spenden erhalten zu können, würden Sie zunächst das Schenkungssteuergesetz heranziehen, um eine etwaige Abgabenbelastung ermitteln zu können:

In der Steuerklasse V (Schenkungen an nicht verwandte oder verschwägte Personen) unterliegen Zuwendungen beispielsweise in Höhe zwischen EUR 146.000,00 und EUR 219.000,00 einem Steuersatz von **38%**, zwischen EUR 219.000,00 und EUR 365.000,00 einem Steuersatz von **42%**.

Haben Sie allerdings – dem oben dargestellten Steuersparmodell entsprechend – einen Verein gegründet, reduziert sich die Steuerbelastung auf unglaubliche **0%**!

Entscheidend ist dabei, dass der Sachverhalt, auf dem das Modell unseres prominenten Mitbürgers aufbaut, detailliert nachgestaltet wird. Die genauen Fakten können in den Zeitungsarchiven der letzten Jahre problemlos erhoben werden!

Denn eines ist sicher: solange ein Prominenter trotz Medienecho damit durchkommt, sollte auch möglichen Nachahmern nicht beizukommen sein!

Steuern - Aktuelles

Betriebsausgaben in der Familie

Wenn Familienmitglieder im Betrieb angestellt sind, bzw. für einzelne Tätigkeiten Werkverträge erhalten, ist das Finanzamt traditionell besonders aufmerksam.

Denn die Ausgaben für Angestellte sind ja als Aufwand von den Einnahmen abzuziehen, was letzten Endes das Ergebnis bzw. den Gewinn und damit die Steuersumme reduziert.

Aus steuerlicher Sicht darf also **kein Unterschied zwischen verwandten und nicht-verwandten Dienstnehmern** sein. Die Vereinbarungen müssen so sein, dass sie auch mit fremden Personen abgeschlossen werden könnten. Dies gilt vor allem für die Höhe des Entgelts (man spricht hier von „Angemessenheit im Fremdvergleich“).

Ebenfalls wichtig ist, dass das Ergebnis der Arbeit nach außen sichtbar und gut nachprüfbar ist.

Aus diesem Grund ist eine **besonders exakte Dokumentation** der Tätigkeit **notwendig**. Vor allem Pauschalvereinbarungen und nicht vorhandene Stundenaufzeichnungen sind immer wieder problematisch.

Wenn diese Anforderungen (vom Verwaltungsgerichtshof durch zahlreiche Urteile „entwickelt“) nicht erfüllt sind, können die Ausgaben für beschäftigte Familienmitglieder nicht von den Einnahmen abgezogen werden, weil im Zweifelsfalle inner-familiäre Hilfe angenommen wird. Im schlimmsten Falle droht auch ein Finanzstrafverfahren!

Beispiel: das kurzfristige Mithelfen der Tochter an der Bar des Familienrestaurants kann nicht automatisch als Arbeitsverhältnis angesehen werden!

Verspäteter Leistungsbeginn bei „neuen Selbstständigen“ unzulässig

Wenn die zu erwartenden Einkünfte eines Neuen Selbstständigen die Versicherungsgrenzen überschreiten, kann er mittels Meldung eine Versicherung nach GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) beantragen.

Sollte diese Meldung unterbleiben und im Nachhinein die Einkünfte die Versicherungsgrenzen überschreiten, galt bisher folgendes Szenario:

Der **Neue Selbstständige** muss die Beiträge für das jeweilige Kalenderjahr, in dem er die Grenzen überschritten hat, nachträglich bezahlen, hat aber keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen (Pensionsversicherung und/oder Krankenversicherung).

Der Verfassungsgerichtshof hat diese Regelung jedoch aufgehoben. Was zur Folge hat, dass etwa **Arztrechnungen** für diesen Zeitraum **nachträglich eingereicht werden können**, und eine Kostenrückerstattung (in Höhe der vorgesehenen Leistungen der Gewerblichen Versicherungsanstalt) dafür erfolgt.

Konkursinfo

Das Finanzministerium hat angekündigt, dass es wieder vermehrt Anträge auf Eröffnung von Konkursverfahren hinsichtlich zahlungsunfähiger Unternehmen stellen wird, um den Erhalt der Abgaben zu sichern.

Forschungsfreibetrag jetzt auch für KMU's

Der Forschungsfreibetrag in Höhe von 25% der Aufwendungen für in Auftrag gegebene Forschung beträgt **maximal 100.000 € pro Wirtschaftsjahr**. Bei einem Rumpfwirtschaftsjahr ist der Betrag auf die jeweilige Anzahl der Kalendermonate zu aliquotieren.

Dieser Freibetrag steht dem Auftraggeber zu.

Bedingung ist aber, dass mit der Forschung eine Universität bzw. deren Fakultäten und Institute, oder eine ähnliche Forschungseinrichtung wie etwa WIFO oder IHS beauftragt wird.

Durch einen Abänderungsantrag sind nun aber auch Unternehmen, welche sich mit Forschung und experimenteller Entwicklung befassen, den Universitäten gleichgestellt, (Kompetenzzentren oder Fachhochschulen fallen beispielsweise in diese Kategorie).

Der Auftragnehmer muss weiters seinen Sitz im europäischen Wirtschaftsraum haben.

Um als Auftraggeber den Forschungsfreibetrag (Prämie) nutzen zu können, muss eine Meldung an den Auftragnehmer bis zum Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen, in der er ihm mitteilt, bis zu welcher Höhe er den Forschungsfreibetrag in Anspruch nimmt.

Wenn der Auftraggeber den Forschungsfreibetrag ausgeschöpft hat, können **auch** weitere **Auftragnehmer** für alle Folgeaufträge im selben Wirtschaftsjahr ebenfalls einen Forschungsfreibetrag bis zur Höhe von 100.000 € beantragen.

Trinkgelder rückwirkend steuerbefreit

Trinkgelder sind rückwirkend ab dem 1.1.1999 lohn- bzw. einkommensteuerfrei, wenn sie in ortsüblicher Höhe von dritter Seite dem Arbeitnehmer freiwillig (d.h. ohne Rechtsanspruch des Arbeitnehmers), gegeben werden.

Die Befreiung gilt auch für den Dienstgeberbeitrag und die Kommunalsteuer.

Sollten Trinkgelder versteuert worden sein, kann sich der

- Arbeitnehmer die zu viel bezahlte Einkommensteuer wieder zurückholen.
- Arbeitgeber die Dienstgeberbeiträge und die Kommunalsteuer wieder zurückholen.

Diese Änderung greift jedoch nicht auf die Sozialversicherungspflicht für Trinkgelder.

Das gesamte Procedere ist ein wenig aufwendig, wir helfen Ihnen aber gerne dabei!

Amtliches Kilometergeld bei hohen Kilometerleistungen nicht zulässig

Kilometergelder bis zur Höhe des Amtlichen Kilometergeldsatzes (laut Ministerratbeschluss soll er mit 1.1.2006 von derzeit 36 Cent auf 38 Cent pro Kilometer erhöht werden – wir informieren Sie noch über weitere Details dazu!) sind für den Arbeitnehmer bei Benützung des privaten KFZ für berufliche Fahrten steuerfrei.

Es handelt sich dabei ja um einen Kostenersatz für Treibstoffkosten, Fahrzeugabnutzung, Versicherung etc. und nicht um eine Entlohnung.

Zur einfacheren Abrechnung gibt es das Amtliche Kilometergeld, welches die durchschnittlichen Kosten dafür abdecken soll.

Wenn aber die Zahl der jährlich gefahrenen Kilometer sehr hoch ist, etwa **ab 30.000 km**, kann die Berechnung nicht mehr auf Basis des Amtlichen Kilometergeldes erfolgen. Es sind dann **nur die tatsächlich angefallenen Aufwendungen steuerfrei**.

Denn, laut Finanzamt, sinken mit steigender Kilometerzahl die tatsächlichen Kosten pro Kilometer auf Grund der hohen Fixkosten proportional ab und liegen dann unter dem Niveau des Amtlichen Kilometergeldsatzes.

Reisekostenvergütungen für „freie Dienstnehmer“

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat kürzlich entschieden, dass die vom Dienstgeber an „freie“ Dienstnehmer bezahlten **pauschalen Reisekostenvergütungen der Sozialversicherungspflicht unterliegen**.

Konkret ist jener Betrag sozialversicherungspflichtig, der nach Abzug der (fiktiven) Kosten für ein Massenbeförderungsmittel von den tatsächlich erhaltenen Reisekostenvergütungen verbleibt.

Anders ausgedrückt: **Reisekostenvergütungen in Höhe der Kosten für ein Massenbeförderungsmittel** (etwa Preis des Tickets für eine Bahnfahrt 2. Klasse) **sind weiterhin nicht sozialversicherungspflichtig**. Alles was darüber hinaus geht jedoch schon.

Keine Auswirkung hat das VwGH-Erkenntnis auf die Einkommensteuer. Dort sind Kilometergelder und Diäten (bis zur Höhe des amtlichen Kilometergeldes bzw. Taggelder) sowohl bei „echten“ als auch bei „freien“ Dienstnehmern steuerfrei.

Privatnutzung des Dienst-KFZ durch Gesellschafter-Geschäftsführer

Der Verwaltungsgerichtshof kam zu der Erkenntnis, dass die **Sachbezugsverordnung für Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Unternehmensbeteiligung von über 25 % nicht gültig ist**.

Der Sachbezug ist der so genannte Vorteil eines Arbeitnehmers aufgrund seines Dienstverhältnisses. Im konkreten Fall die Möglichkeit der privaten Nutzung des Dienst- Kfz. Für Sachbezüge der Arbeitnehmer gibt es eine gesonderte Verordnung. Dort wird festgelegt, dass der Sachbezug mit 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz, maximal jedoch mit € 600,- anzusetzen ist.

Die Höhe des Sachbezugs von Gesellschafter-Geschäftsführern wird somit auf Grund von Aufzeichnungen oder, bei Fehlen dieser, durch eine Schätzung erhoben.

Somit zeigt sich wieder, dass ein **sorgfältig geführtes Fahrtenbuch** und **Aufzeichnungen über die tatsächlichen Kosten** überaus hilfreich und Kosten sparend sein kann! (vor allem dann, wenn das Dienst-Kfz kaum privat genutzt wird und es sich somit rein um betriebliche Aufwendungen handelt)

Vorsteuerabzug bei einem Arbeitszimmer in gemeinsamen Ehehaus

EUGH-Urteil.

Ein Steuerpflichtiger, der zusammen mit seiner Ehefrau ein Wohnhaus gemeinschaftlich erwirbt und einen Teil des Wohnhauses ausschließlich als Arbeitszimmer für die Ausübung einer selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit nutzt, hat das **Recht auf Vorsteuerabzug** für die gesamte Mehrwertsteuerbelastung des von ihm verwendeten Arbeitszimmers, **sofern der Abzugsbetrag nicht über seinen Miteigentumsanteil am Wohnhaus hinausgeht**.

Ein Rechenbeispiel:

Ein Ehepaar errichtet auf einem gemeinschaftlich erworbenen Grundstück ein Haus.

Die Frau trägt jeweils 75% der Kosten, der Mann 25%. Sie ist somit 75%-Eigentümerin des Hauses.

Der Ehegatte nutzt nun einen Teil dieses Hauses ausschließlich für eine nebenberufliche Tätigkeit. Ein Arbeitszimmer, welches 12% der Gesamtwohnfläche des Hauses beträgt.

Dadurch kann er den Vorsteuerabzug für die Mehrwertsteuerbelastung dieses Arbeitszimmers gänzlich nutzen. Denn die 12% des Arbeitszimmers sind ja weniger als seine 25% Anteil am gesamten Haus. Wenn das Arbeitszimmer jedoch größer als 25% der Fläche wäre, könnte er trotzdem nur die Mehrwertsteuer für 25% zurückfordern. Ihm gehören ja nur 25% des Hauses.

Faxverkehr mit dem Finanzamt

Faxe vom Steuerpflichtigen an die Abgabenbehörde

Folgende Faxeingaben an das Finanzamt sind

zulässig:

- Anträge auf Akteneinsicht
- Beantwortungen von Ergänzungsaufträgen
- Ansuchen um Zahlungserleichterung
- Aussetzungsanträge sowie Nachsichtsansuchen

nicht zulässig:

- Abgabenerklärungen
- Rückzahlungsanträge
- Umbuchungs- und Überrechnungsanträge
- Zollanmeldungen

Wird dennoch eine Abgabenerklärung, wie beispielsweise eine Einkommensteuererklärung oder eine Umsatzsteuervoranmeldung, mittels Fax eingereicht, so wird diese von der Behörde als nicht eingebracht angesehen, was zu entsprechenden Säumnisfolgen (Säumniszuschlag, Verspätungs-Anspruchszinsen udgl.) führt.

Das Original muss vor der Einreichung unterschrieben werden und sieben Jahre lang aufgehoben werden.

Genauso wie bei Briefen, bei denen die Gefahr eines Beförderungsfehlers der Absender trägt, gelten auch via Fax eingebrachte Schriftstücke erst als eingebracht wenn sie bei der Behörde eingelangt sind. Auch wenn die Daten auf Grund einer Störung nicht die Behörde erreichen, geht dies zu Lasten des Absenders.

Faxe von der Abgabenbehörde an den Steuerpflichtigen

Faxe in die umgekehrte Richtung, also etwa vom Finanzamt an den Steuerpflichtigen sind **schlichtweg nichtig**.

Prozessfinanzierung

Die Ende 2001 gegründete Advofin prozessfinanzierung AG bietet als erstes Unternehmen in Österreich die Möglichkeit der Prozessfinanzierung nach Amerikanischem Vorbild. Dabei übernimmt die Advofin die mit dem Prozess zusammenhängenden Kosten und erhält dafür im Falle eines erfolgreichen Verfahrensabschlusses einen Teil des erstrittenen Ertrags.

Details auf www.advofin.at

Elektronische Kommunalsteuererklärung ab 2005

Bisher waren die Kommunalsteuererklärungen in Papierform an die Gemeinden zu übermitteln. Ab dem Jahr 2005, somit ab der Kommunalsteuererklärung für 2005, sind diese nicht mehr in Papierform, sondern auf elektronischem Wege mittels Finanz-Online abzugeben. Die „elektronische Kommunalsteuererklärung“ enthält dabei auch die Aufteilung der Kommunalsteuer im Falle des Vorliegens mehrerer Betriebstätten.

Verfügt das Unternehmen über keinen Internetanschluss und ist es nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet (Vorjahresumsatz unter € 100.000,00), darf die Kommunalsteuererklärung weiterhin wie bisher in Papierform eingereicht werden.

Wenn Sie die Lohnverrechnung von Siart + Team machen lassen, erledigen wir automatisch auch die Elektronische Kommunalsteuererklärung für Sie!

Einhebung des E-Card Service-Entgelts für das Jahr 2006

Noch dieses Jahr ist erstmals das jährliche E-Card Service-Entgelt für das Jahr 2006 in der Höhe von 10,00 Euro zu entrichten.

Das Service-Entgelt für das Jahr 2006 ist vom Dienstgeber am 15.11.2005 für die an diesem Stichtag bei ihm in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen und deren Angehörige einzuheben und zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen für November an den Krankenversicherungsträger abzuführen.

Im Detail ist das Service-Entgelt vom Dienstnehmer für folgende Personen, für die am Stichtag 15. November ein Krankenversicherungsschutz nach dem ASVG besteht, einzuheben:

- Dienstnehmer,
- Lehrlinge,
- Personen in einem Ausbildungsverhältnis,
- Freie Dienstnehmer,
- Dienstnehmer, die aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit mindestens die Hälfte ihres Entgelts fortgezahlt bekommen,
- Ehegatten oder Lebensgefährten dieser Personen, die als Angehörige zum Stichtag mitversichert sind,
- Bezieher einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt sowie Bezieher einer Kündigungsschädigung.

Nicht einzuheben ist das Service-Entgelt für:

- Dienstnehmer, die am Stichtag keine Bezüge erhalten (z.B. Wochenhilfe, Karenz nach dem MSchG/VKG, Präsenzdienst bzw. Zivildienst),
- Dienstnehmer, die aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit weniger als die Hälfte ihres Entgelts fortgezahlt bekommen,
- geringfügig Beschäftigte,
- Personen, von denen bekannt ist, dass sie bereits im ersten Quartal des nachfolgenden Kalenderjahres die Anspruchsvoraussetzungen für eine Eigenpension erfüllen werden,
- als Angehörige geltende Kinder.

Der Dienstgeber hat auch das Service-Entgelt für die anspruchsberechtigten Angehörigen einzuheben, sofern er die entsprechenden Informationen hat (z.B. Alleinverdienerabsetzbetrag u.a.).

Auch bei Mehrfachversicherungen oder Rezeptgebührenbefreiungen des Dienstnehmers ist das Service-Entgelt durch den Dienstgeber einzuheben.

Meldung und Abfuhr des Service-Entgelts:

Betriebe, die die Sozialversicherungsbeiträge im Lohnsummenverfahren abrechnen („Selbstabrechner“), müssen das Service-Entgelt in der Verrechnungsgruppe N-89 mit der Beitragsnachweisung für November an den zuständigen Krankenversicherungsträger melden. Das Service-Entgelt ist zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen für November, somit bis spätestens 15. Dezember, zu zahlen.

„Vorschreibetriebe“ müssen die Summe des einzuhebenden Service-Entgelts mit dem „Formular zur Meldung des Service-Entgelts“ dem zuständigen Krankenversicherungsträger bekannt geben.

Lohnkontenverordnung 2006

Mit dem Bundesgesetzblatt II 2005/256 (BGBl II 2005/256), ausgegeben am 23. August 2005, wurde die Lohnkontenverordnung 2006 veröffentlicht.

Gegenüber der Lohnkontenverordnung 2005 sind ab 2006 zusätzlich folgende Daten in das Lohnkonto einzutragen:

- Berufsförderungsbeiträge (§ 16 Abs 1 Z 3 EStG),
- Pflichtversicherungsbeiträge (§ 16 Abs 1 Z 4 EStG),
- Wohnbauförderungsbeiträge (§ 16 Abs 1 Z 5 EStG),
- Pendlerpauschalien (§ 16 Abs 1 Z 6 EStG),
- erstatteter (rückgezahlter) Arbeitslohn (§ 16 Abs 2 EStG),
- Beiträge an ausländische Pensionskassen
- Kommunalsteuer – Im Fall eines Arbeitgebers, der Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhält:– Betriebsstätte iSd KommStG (§ 4 KommStG),– Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer bei dieser Betriebsstätte tätig ist,– erhebungsberechtigte Gemeinde (§ 7 KommStG),
- Dienstgeberbeitrag samt Zuschlag (§ 41 FLAG, § 122 WKG),
- zuständiger Sozialversicherungsträger.

Außerdem sind nunmehr gemäß § 1 Abs. 2 der Lohnkontenverordnung 2006 auf den Lohnkonten die Daten des § 1 Abs 1 Z 1 bis Z 4 der Lohnkontenverordnung 2006, das sind

- der gezahlte Arbeitslohn (einschließlich sonstiger Bezüge und Vorteile iSd § 25 EStG) ohne jeden Abzug unter Angabe des Zahltages und des Lohnzahlungszeitraumes,
- die einbehaltene Lohnsteuer,
- die Beitragsgrundlage für Pflichtbeiträge gemäß § 16 Abs 1 Z 3 lit a (Berufsförderungsbeiträge), Z 4 (Pflichtversicherungsbeiträge) und Z 5 EStG (Wohnbauförderungsbeiträge)
- und vom Arbeitgeber einbehaltene Beiträge gemäß § 16 Abs 1 Z 3 lit a (Berufsförderungsbeiträge), Z 4 (Pflichtversicherungsbeiträge) und Z 5 EStG (Wohnbauförderungsbeiträge),

getrennt nach Bezügen, die dem Tarif (§ 66 EStG), und den Bezügen, die nach festen Steuersätzen (§67 EStG) zu versteuern sind, einzutragen.

noch detailliertere Informationen dazu finden Sie auf www.siard.at

SIART + TEAM TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Enekelstraße 26
1160 Wien

Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0
Fax.: +43 (1) 493 13 99 - 38
e-mail: siart@siart.at
www.siard.at